

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) ½ Bogen. — Der Pränumerations preis beträgt 20 Km.

Meustadt 0/8, Freitag den 27. August.

Nro. 121. Betr. die ärztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und Ausstellung

der Befunds-Atteste zum Behuf der Vorspann-Gestellung.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Ungelegenheiten hat im diesseitigen Einverständnisse die Regierungen unterm 26. November 1844 zur weiteren Verfügung veranlaßt: daß in Fällen, wo Behufs der Gestellung von Vorspann=Kuhren für marschunfähig gewordene Soldaten, und zur Begründung der Vorspannkosten=Liquidationen der betheiligten Commusnen, ein ärztliches Befunds=Uttest erforderlich sei, die neu anzustellenden Kreis=Medicinal=Beamten
verpslichtet würden, sich diesem Geschäfte, auf Requisition der betreffenden Behörden, am Orte selbst
unentgeltlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den pass. I des Monats-Circulairs Nro. 138 mit dem Besmerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche Untersuchungen nur da vorkommen können, wo

marschierende Truppentheile nicht von Militair=Aerzten begleitet sind.

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten, oder bei nothe wendiger Nequirirung eines am Orte besindlichen Civil-Arztes und bei Gestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr erfolgen kann, genügen die pflicht= mäßigen Bescheinigungen der Kommando-Führer, oder bei einzelnen marschirenden Soldaten der Orts-Vorstände, über die Nothwendigkeit der Vorspann-Entnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten, entweder dis in das nächste Militair-Lazareth, oder dis zu demjenigen Orte auf der Marsch-Kour, auf welchem sich ein oberer Militair-Arzt besindet, welcher der weitern Unterssuchung des Krankheits-Zustandes sich zu unterziehen hat. 2c. 2c.

Berlin, den 16. April 1852.

(gez.) v. Boyen.

Vorstehenden Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministerii bringen wir auf Anordnung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, zur allgemeinen Kenntniß, insbesondere zur Nachachtung für die Orts-Behörden und Aerzte.

Oppeln, den 3. August 1852.

Königliche Regierung.

Nro. 122. Betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse.

In unserer Circularverfügung vom 16. Januar 1844 sind die Schullehrer unter Mro. 1 verpflichtet worden, alle verschuldeten und nicht etwa wegen erwiesener Krankheit entstandenen Ubwesenheiten der schulpflichtigen Kinder in die den Polizeibehörden einzureichenden Absentenlisten aufzunehmen. Es giebt indes außer erwiesener Krankheit noch andere hinreichende Entschuldigungsgründe für die Versäumniß des Unterrichtes, z. B. schlechtes Wetter, ungangbare Wege, Mangel an gehöriger Bekleidung bei größerer Kälte für auswärtige Schüler u. s. w., welchen Umständen Rechnung getragen werden muß.

Wenn nun gleich ad 2 der gedachten Verfügung die Schulrevisoren oder die Schulvorstände ermächtigt sind, in die monatlichen Absentenlisten die ihnen bekannt gewordenen Bemerkungen beizufügen, so ist es denselben, weil die Absentenlisten den Zeitraum eines ganzen Monates umfassen, mindestens sehr erschwert, die Behinderungsgründe für die einzelnen versäumten Tage mit Sicherheit

zu beurtheilen.

Noch schwieriger ist aber für die Polizei-Behörden, welche die Versäumnikstrafen ausschreiben und für deren Wollziehung sorgen sollen, wenn dieselben die ihnen vorgelegten Versäumnislisten nochmals prüfen müßen, um unverschuldete Versäumnisse auszuscheiden.

Zur Wermeidung des beregten Uebelstandes werden folgende Worschriften von uns ertheilt:

a. Die Lehrer haben bei der Eintragung der Versäumnisse in den Fleißkatalog gleichzeitig mit aller Sorgfalt zu prüfen, ob die einzelnen Absenzen verschuldet oder unverschuldet sind.

Außer der erwiesenen Krankheit der Schulkinder selbst, ist unter Umständen die Krankheit oder der Tod eines Familiengliedes, für auswärtige Schüler die schlechte Beschaffenheit des Weges, ungünstige Witterung, Mangel an der erforderlichen Kleidung, als Entschuldigungsgrund anzusehen. Die am Schulorte selbst wohnenden Kinder können wegen der Beschaffenheit des Wetters und Weges nur bei sehr jugendlichem Lebensalter und wegen unzureichender Bekleidung nur dann, wenn sie auf der Straße nicht gesehen worden sind, entschuldigt werden. Auch andere, hier nicht vorgesehene Behinderungen können, sobald sie vor einem vernünftigen Ermessen ausreichend erscheinen, als Entschuldigungsgründe für eine zeitweilige Unterbrechung des Schulbesuches angesehen werden, Als Entschuldigungsgründe dürfen aber in keinem Falle gelten: Dienstverhältnisse und die Beihülfe der Kinder bei häuslichen und agrarischen Verrichtungen; Letzteren ist in der Schulgesetz. gebung schon eine genügende Rechnung getragen worden.

b. Gewinnt der Lehrer durch seine eigene Kenntniß der Local= und Personal=Verhältnisse, sowie durch die glaubwürdigen Aussagen der Schulkinder die zuverlässige Ueberzeugung nicht, daß ein Schüler aus zureichendem Grunde in der Schule fehlt, so ist die Abwesenheit als eine verschuldete zu betrachten, weil es Sache der Eltern und Pfleger der schulpflichtigen Kinder gewesen wäre, etwaige

Behinderungsgründe des Schulbesuches zur Kenntnifinahme des Lehrers zu bringen.

c. Die Anwesenheit der Kinder beim Unterricht wird im Fleißkatalog mit einem senkrechten Strich, die verschuldete Abwesenheit mit einer Rull, die unverschuldete mit einer durchstrichenen Rull bezeichnet. d. Am Ende eines jeden Monates sind die einzelnen Absenzen jedes Kindes, worauf die Einrichtung der Kataloge schon hinweist, als verschuldete und unverschuldete gesondert, summarisch anzugeben.

e. In den Absentenlisten sind die verschuldeten Schulversäumnisse ausdrücklich zu bezeichnen. Die Herrn Schulrevisoren und die Schulvorstände haben sorgsam darüber zu wachen, daß die

Lehrer bei Beurtheilung der Schulversäumnisse mit der erforderlichen Vorsicht, Genauigkeit und Strenge zu Werke gehen und dabei sich keines Mißbrauches schuldig machen.

Die Herrn Schul-Inspektoren werden bei der jährlichen Revision der einzelnen Schulen darauf du achten haben, daß die Fleißkataloge genau nach obiger Vorschrift geführt werden.

Oppeln, den 30. Juni 1852. Abtheilung des Innern. Königliche Regierung.

Worstehenden

bef

Vorstehenden Regierungs-Erlaß bringe ich den-Orts-Polizeibehörden dur Kenntniß, um bei Fest-setzung der Strafen für Schulversäumnisse die mildernden Bestimmungen desselben zu beachten. Neustadt, den 20. August 1852.

Der Königlich Landrath.

Nro. 123. Betr. die Ausschreibung von Beiträgen für den Chaussedau zwischen Neustadt und Chrzeliß. Bon höherer Stelle ausgesordert, zur Abwendung eines Nothstandes den erwerdslosen Bolkstassen Urbeitsverdienst zu verschaffen, hat die Kreis-Bersammlung am 29. März d. I. den Bau einer Chausse zwischen Neustadt und Chrzeliß beschlossen. Mit den Arbeiten ist vereits im Monate April der Unfang gemacht und es sind ausschließlich arbeitslose Kreis-Insassen hierbei beschästiget worden. Nachdem diesem Shausse-Bau jest auch die ministerielle Genehmigung zu Theil geworden und die Bewilligung einer Staats-Prämie, so wie die Verleihung der sistalischen Vorrechte zugessichert worden ist, kann nunmehr mit der Ausschreibung der Bau-Beiträge von den Kreisbewohnern vorgegangen werden. Vorläusig soll nach dem Beschluße der Kreisvertretung an außerordentlichen Beiträgen sur den Shaussebau eine monatliche Steuer erhoben werden und es werden demzuselge die Semeinde-Vorstände der Städte und die Ortsgerichte des Kreises aufgesordert, im Monate Sepziember d. I die Beträge des städtischen Servises, der Klassensteuer, Hause und Grundsteuer und der Gewerbesteuer mit Ausschluß der Steuer sür das Haussingewerbe, doppelt zu vereinnahmen und auch die zweite Erhebung dieser Sesälle an den Herrn Nendanten der Chaussedau-Kase, Königlichen Kreis-Steuer-Einnehmer Oppermann, adzussühren.

Die außerdem erfolgende Erhebung eines Jahres=3wölftheils der Mahls und Schlachtsteuer und der Einkommensteuer ist besonders veranlaßt worden. Da aber zu den Chausseebau=Beiträgen nur diesenigen Kreis=Einsassen zu verpflichten sind, welche Communal=Ubgaben zu entrichten haben, so sind von der Geistlichkeit, den Schul= und Kirchen=Beamten, den activen Militairs, insofern dieselben nicht wegen Grundbesitzes oder Gewerbe=Betriebs zu Gemeinde=Ubgaben herange=zogen sind, und von dem Dienstboten, insofern sie nicht einen eigenen Hausstand bilden, diese

Beiträge nicht zu erheben.

Bis zum 15. September d. J. sind die Chaussebaubeiträge mit einer Restanten=Nachweisung an den Herrn Kreis=Steuer Einnehmer Oppermann hiernach pünktlich einzuliesern.

Neustadt, den 24. August 1852.

Der Königliche Landrath.

Nro. 124. Wegen Aufstellung der Urlisten für die als Geschworne zu berufenden Kreis-Eingesessenn. Bei dem Herannahen des Zeitpunktes, zu welchem nach § 64 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 die Aufstellung der Urlisten für die Geschwornen erfolgen muß, fordere ich die Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf,

a. diese Listen nach dem unterm 20 Februar 1849 veröffentlichten Formulare bis zum 15. k. M.

aufzustellen (Kreisblatt pro 1849 G. 25);

d. deren öffentliche Auslegung durch drei Tage zu bewirken und hiervon die Gemeinde - Glieder

in Kenntniß zu setzen und

c. die mit dem Atteste der Offenlegung versehenen Urlisten nebst einer Bescheinigung, daß gegen den Inhalt derselben begründete Einwendungen nicht erhoben worden seien, mir bis zum 20. k. M. einzusenden.

Ortsbehörden, in deren Gemeinden sich Personen, welche die Eigenschaften eines Geschwornen

besitzen, nicht befinden, haben eine Negativ=Unzeige einzureichen.

Unter der Rubrik "Bemerkungen" sind zugleich die Jahrgänge anzuzeigen, in welchen die aufsgesührten Personen zu dem Schwurgericht einberufen gewesen und an den Verhandlungen desselben Theil genommen haben.

In Betreff der gesetzlichen Erfordernisse der zu Geschwornen zu berufenden Personen verweise ich auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 28. September 1849. (Stück 40, S. 175.) Neustadt, den 24. August 1852.

Der Königliche Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Diebstahl. In den Nachmittagöstunden des 13. d. M. sind zu Krenwitz mittelst gewalts samen Einbruchs: ein Ballen slächsene Leinewand, blau gestreift, und 20 Sgr. baares Geld in versschiedenen Münzsorten gestohlen worden, was ich zu geeigneten Nachforschungen hierdurch bekannt mache. Neustadt, den 22. August 1852.

Der Königliche-Landrath.

Diebstahl. In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind zu Wiese Grsl. ein blautuchner Mantel, eine schwarze Weste und eine schwarze Krimmermütze gestohlen worden, was ich Behufs geeigneter Nachforschungen zur Kenntniß der Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises bringe.

Neustadt, den 22. August 1852.

Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der vorgesetzten Königlichen Regierung ist angezeigt worden, daß sich seit einem Jahre ein polnischer Ueberläufer im Ordensgewande der barmherzigen Brüder in den Kreisen Beuthen, Lublinitz und Nosenberg, sowie vor Kurzem auch in der Stadt Nativor, umhergetrieben und angeblich

für das Institut der harmherzigen Brüder zu Pilchowitz Gaben gesammelt habe.

In Folge dessen hat Königliche Regierung angeordnet, daß auf den betrügerischen. Bettler invisgilirt und im Betreffungsfalle seine Verhaftung und demnächstige Ueberlieserung an die Königliche Staats=Unwaltschaft bewirkt werden soll. Die Polizeibehörden und Gensdarmen des Kreises setze ich hiervon zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß sich jeder Sammler der oben bezeichneten Institute durch einen schriftlichen Auftrag seines Oberen legitimiren muß.

Neustadt, den 20. August 1852.

Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der unten beschriebene Knecht Karl Twirdi aus Hochkretscham Kreis Leobschützist durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Leobschütz vom 13. v. M. wegen rückfälligen Landsstreichens und Bettelns zu 14 tägiger Gefängnißstrase und Unterbringung in einem Arbeitshause verzurtheilt worden. Da er nach verbüßter Gefängnißstrase am 27. Juli c. entlassen werden mußte, nunzmehr aber in das Corrections-Haus nach Schweidnitz gebracht werden soll, er sich aber in seinem Wohnorte nicht eingefunden hat, sondern wahrscheinlich wieder herumtreibt, so werden alle Ortszund Polizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises angewiesen, auf den Karl Twirdi zu achzten, ihn im Betretungsfalle sestzunehmen, und sosort sicher an das Landraths-Umt zu Leobschütz transportiren zu lassen.

Signalement des Knechts Karl Twirdi aus Hochkretscham. Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zou, Haare braun (kurz geschnitten), Stirn niedrig, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase kurz und dick, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Bart wenig, rasirt, Kinn und Gesicht rund, Gesichts=

farbe gesund, Gestalt mittlere. Besondere Kennzeichen keine, spricht polnisch und beutsch.

Meustadt, den 22. August 1852.

Der Königliche Landrath. Berlin.

Beilage zum Stück 35 des Reustädter Kreisblattes.

Freitag, den 27. August 1852.

Diebstahl. In der vergangenen Nacht ist zu Altewalde aus einem gewaltsam erbrochenen Stalle eine circa 10 Jahr alte, 8½ Wiertel hohe Kuh, deren Kopf, Vorderschultern und Hintertheile weiß und roth gescheckt sind und deren Farbe sonst durchweg weiß ist, gestohlen worden, was ich zu geeigneten Nachsorschungen hierdurch bekannt mache.

Neustadt, den 24. August 1852.

Der Königliche Landrath.

Steckbriefs=Widerruf. Der hinter dem Knecht Stephan Wistuba aus Radstein unterm 2. Juli d. J. (Kreisblatt Beilage zum Stück 28 Seite 144) erlassene Steckbrief ist durch dessen Wiederergreifung erledigt.

Renstadt, den 25. August 1852.

Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der zur correktionellen Detention verurtheilte und vorläusig in seine Heinath gewiesene, unten signalisirte Dienstknecht Franz Brzoza aus Deutsch-Neukirch, Leobschützer Kreises, treibt sich wiederum vagabondirend umber, weshalb ich die Ortsbehörden hiesigen Kreises zur Invigilanz auf denselben auffordere, mit der Ansocisung, ihn im Betreffungsfalle zu verhaften und entweder an

mich, oder an das Königliche Landraths=Umt zu Leobschütz abzuliefern.

Signalement. Namen Franz Brzoza, Stand Dienstknecht, Geburtsort Groß-Peterwiß, Wohnort Deutsch-Neukirch, Religion katholisch, Alter 33 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Boll, Haare braun, Stirn
hoch, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase kulpig, Mund klein, Zähne vollständig, Bart braun,
Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein. Besondere Kennzeichen: der Zeigesinger
der rechten Hand steif, das Gesicht pockennarbig.

Neustadt, den 23. August 1852.

Der Königliche Landrath.

Stechbrief. Der zur correktionellen Detention verurtheilte und vorläusig in seine Heimath gewiesene, unten signalisirte Carl Müller aus Katscher, Leobschützer Kreises, treibt sich wiederum vagabondirend umber, weshalb ich die Ortsbehörden des hiesigen Kreises zur Invigilanz auf denselben auffordere mit der Anweisung, ihn im Betreffungsfalle zu verhaften und entweder an mich oder an das Königliche Landrath-Umt zu Leobschütz abzuliesern.

Signalement. Namen Eirl Müller, Stand Dienstjunge, Geburts- und Wohnort Katscher, Kreis Leobschütz, Religion katholisch, Alter 17 Jahr, Größe 5 Fuß 14 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Jähne vollständig, Bart fehlt, Kinn rund, Gesicht länglich, Gichtsfarbe gesund, Statur mittel. Besondere Kennzeschen keine.

Neustadt, den 24. August 1852. Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der wegen Betruges zu einer achttägigen Sefängnißstrase verurtheilte Dienstjunge Franz Witascheft aus Zülz hat sich der Bollstreckung der Strase durch Entfernung aus seinem Wohnorke Zülz entzogen und sein gezenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Alle Militair= und Civil=Behörden werden ersucht, auf den Franz Witascheft zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sestzunehmen und uns zuzusühren. Jeder, welcher von dem Ausenthalte des p. Witascheft Kenntniß bat, wird aufgefordert, uns oder der nächsten Gerichts= oder Polizeibehörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Das Signalement kann nicht angegeben werden.

Neustadt, den 10. August 1852.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

Realschule in Reisse.

Im Intresse der betheiligten Eltern mache ich hiermit bekannt, daß die diesjährigen Herbstferien der Realschule vom 15. August bis zum 12. September dauern und daß bei dem Wiederbeginn der Schule zugleich eine fünfte Klasse an der Anstalt eröffnet werden wird, in welche diejenigen neuen Schüler aufgenommen werden sollen, welche nicht schon anderweitig für eine höhere Klasse vorbereitet sind. Zur Aufnahme in die unterste Klasse ist die in den Elementarschulen erlangte Vorbereis tung hinreichend, doch ist Geläusigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen unerläßlich. Die neuen Schüler, welche in eine höhere Klasse aufgenommen werden wollen, mussen, sofern sie nicht ein ge= nügendes Zeugniß von einer andern höheren Lehranstalt beibringen, sich einem Examen unterziehen.

Der Schluß des Schuljahres und die Versetzung der Schüler in höhere Klassen findet fortan zu Ostern statt und wird deshalb der Lehrkursus in der neuerrichteten Quinta diesmal ein halbjähriger sein. Die Schüler der Anstalt haben sich Montag den 13. September einzufinden und bei ihren Lehrern zu melden. Behufs der Anmeldung neuer Schüler werde ich von Sonnabend den 11. Sep= Beizubringende Atteste sind: der Taufschein, Imps= tember an, in meiner Wohnung zu treffen sein. schein und das Schulzeugniß.

Neisse, den 16. August 1852.

Dr. Sandhauß, Director der Realschule.

Vom 24. bis 31. August c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von: Jos. Bernard 1 Pfd. 4 Lth. Brod, u. 18 Lth. Semmel, A. Konczeck — Pfd. — Eth. Brod, u. 20 Eth. Semmel, 3. Prochasel — " — " " 18 " M. Czichon 1 ,, 3 ,, ,, ,, __ ,, C.Schneider — " — " " 18 " Peter Glinka—,, 30 ,, ,, 18 ,, Schwanzer — " 30 " " " 16 " Frz. Görlich 1 ,, 2 ,, ,, 20 ,, IIos. Thiel — ,, 28 ,, Joh. Klose 1,, 1,, Der Gemeinde=Borstand. Ober=Glogau, den 24. August 1852.

In Zillz verkaufen vom 25. August bis 1. September die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte: Jos. Bartel 1Pfd.5&th. Brod, u.—Lth. Semmel. Leop. Gornig 1 Pfd. 2 Eth. Brod, u. 22 Eth. Semmel, Unt. Hampel I " 1 " " " 22 " Math. Bartel 1,, 4,, 11 11 -11 ## Um. Kapsch —,, 29 ,, ,, 24 ,, Carl Bittner 1,, 3,, ,, ,, 22,, 11 Aug. Spottke 1 ,, 4 ,, ,, Gerson Forell 1,, 2,, ,, ,, 22,,

23. Langer 1,, 4,,, ,, 23,, den 25. August 1852.

Der Gemeindevorstand.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt : Preise. Bülz, Ober=Glogan, Neustadt, ben 23. August 1852. den 20. August 1852. ben 24. August 1852. Der Preuß. Scheffel. Höchster. |Mittler. | Niedrzst. Höchster. | Mittler. | Niedrzst. Höchster. | Mittler. | Niedrzst. rtl.ig.pf.||rtl.ig.pf.||rtl.ig.pf.|rtl.ig.pf.||rtl.ig.pf.||rtl.ig.pf.||rtl.ig.pf.||rtl.ig.pf.||rtl.ig.pf.||rtl.ig.pf.| Weißen... Rozgen Gerste Kafer **—** [1 | 26] Erbsen Deiden . . -119 Kartosseln.... - 24 Deu, pro Centner. Stroh, pro Schot

Redaktion: Das Landrathe-Anet.

Druck und Berlag von Earl Groß.

ſφ

wei

revi

Ger

Unfc

Mot

Mitt

Don

Son

Mon

Mitt

Doni

Freite Sont

11